

fen, nachdem der Verurteilte wiederholt innerhalb ... der Bewährungszeit straffällig geworden war. [Der] Verurteilte ... [hat] die Beordnung seines Verteidigers als Pflichtverteidiger für das Vollstreckungsverfahren beantragt.

Den Beordnungsantrag hat die Vorsitzende der ... Strafkammer ... abgelehnt.

Dagegen hat der Verurteilte ... sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die sofortige Beschwerde ist gem. § 142 Abs. 7 S. 1 StPO statthaft und auch darüber hinaus zulässig, insbesondere fristgerecht angebracht worden (§ 311 Abs. 2 StPO). Sie hat auch in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Pflichtverteidigers liegen vor. In entsprechender Anwendung von § 140 Abs. 2 StPO ist dem Verurteilten für das Vollstreckungsverfahren ein Pflichtverteidiger beizuzuordnen, wenn die Schwere der Tat, die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage oder die Unfähigkeit des Verurteilten, seine Rechte sachgemäß wahrzunehmen, dies gebietet. Dabei ist – wie das LG zutreffend angenommen hat – nicht auf die Schwere oder Schwierigkeit im Erkenntnisverfahren, sondern auf die Schwere des Vollstreckungsfalles für den Verurteilten und auf besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage im Vollstreckungsverfahren abzustellen, wobei es insoweit auf die Höhe der im Falle eines Widerrufs zu verblühenden Freiheitsstrafe allein nicht ausschlaggebend ankommt (vgl. Meyer-Göfner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 140 Rn 33 m.w.N.).

Die Notwendigkeit einer Pflichtverteidigerbestellung ergibt sich hier daraus, dass durchgreifende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verurteilte sich nicht selbst hinreichend verteidigen kann. Insoweit ist bereits ausreichend, dass an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (vgl. Meyer-Göfner, a.a.O. Rn 30a). Diese ergeben sich hier nicht nur daraus, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Er leidet darüber hinaus ausweislich des von der Verteidigung vorgelegten ärztlichen Attestes des Facharztes für Psychiatrie ... an einer schweren depressiven Störung mit psychotischen Symptomen. Diese hat möglicherweise auch Einfluss auf seine Fähigkeit, seine prozessualen Rechte wahrzunehmen, denn er war bei seiner mündlichen Befragung vor dem AG ... ausweislich des Anhörungsprotokolls anscheinend trotz der Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht in der Lage, sich adäquat und verständlich zu seiner derzeitigen persönlichen Situation zu erklären, sondern hat lediglich redundant darauf verwiesen, dass er „im Wald wohne“ und „Tabletten brauche“. Bei dieser Sachlage drängt es sich auf, dass der Verurteilte aufgrund seiner geringen Fähigkeiten und seines Gesundheitszustandes – auch unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Schwere des Vollstreckungsfalles und des drohenden Widerrufs der Bewährungsansetzung einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren – in seiner Verteidigungsfähigkeit gravierend beschränkt ist und es somit der Beordnung eines Pflichtverteidigers bedarf.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jens Mader, Strauberg

StPO § 140 Abs. 2

Bei unübersichtlicher Aktenführung ist von einer schwierigen Sach- und Rechtslage auszugehen und die Bestellung eines Pflichtverteidigers geboten (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 28.11.2022 – 23 Qs 279 Js 2275/21 (71/22) (AG Magdeburg)

Mit Strafanzeige vom 6.8.2020 ... , geführt unter der polizeilichen Tagebuchnummer 1/20158/2020, zeigte die Geschädigte H an, dass ihr am 5.8.2020 in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr ein E-Bike mit der Rahmennummer ... entwendet worden sei. Unter dem 3.9.2022 und der Tagebuchnummer 1/22735/2020 wurde von Amts wegen ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer u.a. wegen Betruges eingeleitet, da dieser im Verdacht stand, Krankenscheine und Überweisungsträger gefälscht zu haben ... Der Tatverdacht stützte sich auf den Umstand, dass bei einer am 3.9.2020 ... durchgeführten Durchsuchung in den von dem Beschwerdeführer und dessen Lebensgefährtin gemeinschaftlich genutzten Kellerräumen diverse Überweisungsscheine von Ärzten bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aufgefunden worden sind. Aus der Niederschrift über die Durchsuchung, auf ... [welcher] die polizeiliche Vorgangsnummer 916/170210/2020 vermerkt ist, ist erkennbar, dass sämtliche dort sichergestellten Gegenstände in einem Verfahren wegen Betruges und Urkundenfälschung sichergestellt worden seien. ...

Ausweislich des Sachverhaltsvermerks der Polizei vom 3.9.2020 zur neu aufgenommenen Strafanzeige unter der polizeilichen Tagebuchnummer 1/20158/2020 wurde als Zufallsfund in einem weiteren, ebenfalls vom Beschwerdeführer mitgenutzten Kellerraum ein E-Bike mit der Rahmennummer ... aufgefunden, welches zuvor aufgrund der Diebstahlsanzeige der Geschädigten H zur Fahndung ausgeschrieben worden war. Auch dieses wurde unter der polizeilichen Vorgangsnummer 916/170210/2020 sichergestellt ...

Unter dem 16.10.2020 zeigte Herr Rechtsanwalt F die Vertretung des Beschuldigten im Verfahren zu der polizeilichen Tagebuchnummer 1/22742/2020 an und beantragte, ihn als Pflichtverteidiger beizuzuordnen ... Die Akte unter der polizeilichen Tagebuchnummer 1/22735/2020 wurde nach Abschluss der Ermittlungen am 18.1.2021 der StA M übersandt, wo sie unter dem Aktenzeichen 279 Js 2275/21 eingetragen worden ist. Mit Verfügung vom 20.4.2022 beantragte die StA M im Verfahren 279 Js 2275/21 sodann, dem Beschuldigten ... einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Mit Beschluss vom 25.4.2022 ... , welchem sich weder ein gerichtliches noch staatsanwaltschaftliches oder polizeiliches Aktenzeichen entnehmen lässt, ordnete das AG M dem Beschwerdeführer im Verfahren „wegen Betruges“ Herr Rechtsanwalt F als Pflichtverteidiger bei.

Mit Schriftsatz vom 4.5.2022 beantragte Herr Rechtsanwalt F Akteneinsicht im Verfahren 279 Js 2275/21, welche ihm mit

staatsanwaltlicher Verfügung vom 31.5.2022 gewährt wurde. Mit Schriftsatz vom 13.6.2022 ... beantragte Herr Rechtsanwalt F zudem Akteneinsicht in die Akte bezüglich des Vorwurfes des Fahrraddiebstahls unter dem Betreff „Tatvorwurf Fahrraddiebstahl z.N. H ... Tagebuchnummer unbekannt“ und begehrte gleichzeitig, ihn auch in diesem Verfahren als Pflichtverteidiger beizuordnen. Ebenso richtete er sein Beordnungsbegehren mit Schriftsatz vom 14.6.2022 an das AG M. ...

Am 5.7.2022 ... erhob die StA im Verfahren unter dem Aktenzeichen 279 Js 2275/21 gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen schweren Diebstahls mit dem Tatvorwurf, ... das oben genannte E-Bike der Geschädigten H entwendet zu haben.

... Rechtsanwalt F [erinnerte am 7.7.2022] an seine Beordnung bezüglich des Tatvorwurfs des schweren Diebstahls. ... Rechtsanwalt F [legte] gegen die im Hinblick auf den Tatvorwurf des schweren Diebstahls aus seiner Sicht bislang rechtswidrig unterbliebene Beordnung seiner Person als Pflichtverteidiger im Namen des Beschwerdeführers sofortige Beschwerde ein. Hierbei stehe ein Unterlassen einer Beordnung einer Ablehnung gleich.

Mit Verfügung vom 25.8.2022 nahm die StA die Anklage zurück und übersandte die Akte dem AG M mit dem Hinweis, dass irrtümlich angenommen worden sei, dass die Strafanzeige wegen Diebstahls ... zur polizeilichen Tagebuchnummer 1/20158/20 Gegenstand des hiesigen Verfahrens zum Aktenzeichen 279 Js 2275/21 gewesen sei. Das Verfahren zum Diebstahl wurde durch die StA mit Verfügung vom 25.8.2022 nunmehr zum Verfahren 279 Js 2275/21 hinzuverbunden und beantragt, auch wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls eine Pflichtverteidigerbeordnung vorzunehmen ...

Das AG M lehnte eine Pflichtverteidigerbeordnung mit der Begründung ab, dass eine Beordnung bereits mit Beschluss vom 25.4.2022 erfolgt sei, da der Diebstahlsvorgang ... auch schon im Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung Teil der Verfahrensakte gewesen sei und der Verteidiger zu diesem Zeitpunkt bereits Akteneinsicht gehabt habe.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist gem. § 140 Abs. 2 StPO ... dem Beschuldigten – auch hinsichtlich des Vorwurfs des schweren Diebstahls – ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

Der gesamte Akteninhalt stellt sich als gänzlich unübersichtlich dar.

In der Akte befinden sich zahlreiche Unterlagen mit unterschiedlichen Vorgangsnummern. So erfolgte unter der Tagebuchnummer 1/22735/2020 von Amts wegen eine Strafanzeige wegen Diebstahls aufgrund des Auffindens vermeintlich gefälschter Krankenscheine, Überweisungsträger und Arztrezepte. Ebenso im selben Vorgang befindet sich die unter der Vorgangsnummer 1/20158/2020 erfasste Strafanzeige wegen Diebstahls des Fahrrads der Geschädigten H vom 5.8.2020. Gleich-

zeitig befindet sich in der Akte das Sicherstellungsprotokoll zur Vorgangsnummer 916/170210/2020 teils im Original, auf welchem unter anderem auch das im Diebstahlsverfahren streitgegenständliche Fahrrad enthalten ist. Weiterhin enthält die Akte – aus nicht erkennbaren Gründen ... Kopien aus dem ebenso gegen den Beschuldigten wegen eines Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz geführten Verfahren unter der polizeilichen Vorgangsnummer 1/22742/2020, welches ausweislich des handschriftlichen Vermerks ... offensichtlich zum Verfahren 275 Js 2347/21 der StA Magdeburg gehört. So war auch der auf BI. 68 der Akte enthaltene Antrag des Herrn Rechtsanwalt F vom 16.10.2020, gerichtet auf seine Beordnung als Pflichtverteidiger, zum Verfahren zur Vorgangsnummer 1/22742/2020 gehörig. Trotz dessen wurde durch die StA M nach Eintragung des hiesigen Verfahrens unter dem Aktenzeichen 279 Js 2275/21 zum Verfahren wegen Betruges irrtümlich auf diesen Antrag zur Vorgangsnummer 1/22742/2020 Bezug genommen ... Das Verfahren wegen Diebstahls des Fahrrads wurde – bis zur Hinzuverbindung durch Verfügung der StA ... und erfolgter Zurücknahme der Anklage ... – währenddessen weiterhin als Verfahren gegen unbekannt unter dem Aktenzeichen 111 UJs 15396/20 geführt.

Soweit mit Beschluss des AG M ... eine Beordnung des Herrn Rechtsanwalt F im Verfahren „wegen Betruges“ (und nicht etwa „wegen Betruges u.a.“) erfolgte, ist bereits nicht erkennbar, ob das Gericht hierbei auch davon ausging, dass ebenfalls die Diebstahlstat zum Vorgang gehörte. Indes lässt sich dem Beschluss schon nicht entnehmen, für welches Verfahren eine Beordnung erfolgte, da dieser weder ein gerichtliches noch staatsanwaltschaftliches oder polizeiliches Aktenzeichen erkennen lässt und gegen den Beschuldigten augenscheinlich zeitgleich mehrere Verfahren anhängig gewesen zu sein scheinen.

Zwar erfolgt eine Pflichtverteidigerbeordnung grundsätzlich nicht in Bezug auf einzelne Tatvorwürfe, sondern hinsichtlich eines Verfahrens. Hier ist jedoch angesichts der genannten Umstände davon auszugehen, dass das Verfahren zu diesem Zeitpunkt die Diebstahlstat noch nicht umfasst hatte. Dies gilt umso mehr, als dass nunmehr mit Verfügung vom 25.8.2022 eine Verbindung des Verfahrens 279 Js 2275/21 (wegen Betruges) mit dem Verfahren 111 UJs 15396/20 (wegen Diebstahls) vorgenommen worden ist.

Aufgrund der Unübersichtlichkeit des Vorgangs, resultierend aus der Aktenführung, ist von einer schwierigen Sach- und Rechtslage auszugehen, deren Bestehen die Beordnung eines Pflichtverteidigers als geboten erscheinen lässt. Aus Klarstellungsgründen erstreckt sich diese auf den nach Verbindung der Vorgänge hinzugetretenen Vorwurf des schweren Diebstahls, da mit Beschluss vom 4.5.2022 bereits eine Beordnung wegen Betruges stattfand.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig